

## Gebührentarif

### zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Much

#### A. Nutzungsrechte

1. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre je Grabstelle	1.716,00 €
2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten als Grabkammern	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 12 Jahre je Doppel- Tiefgrabkammer	1.048,00 €
3. Bei Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	2/3 d. Nutzungs- gebühr für
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	Nutzungsrecht an einer Wahl- grabstätte
4. Urnenwahlgrabstätte	1.311,00 €
5. Reihengrabstätten	
5.a Reihengrabstätte für 30 Jahre	1.040,00 €
5.b Rasengrabstätte für 30 Jahre	1.582,00 €
5.c Grabfeld für Früh- und Totgeburten	100,00 €
6. Urnenreihengrabstätten	
6.a Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre	543,00 €
6.b Urnenrasengrabstätte für 20 Jahre	904,00 €
7. anonyme Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	467,00 €
8. Baumbestattung	
8.a Einzelbaum für 20 Jahre	868,00 €
8.b Gemeinschaftsbaum für 30 Jahre	3.039,00 €
8.c Paarbaum für 20 Jahre	1.266,00 €

#### Zu 1., 2., 3., 4. und 8.:

Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, bei Wahlgrabstätten nach Tarifposition A1 1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr, bei Wahlgrabstätten

als Grabkammern nach Tarifposition A 2 1/12 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr und bei Wahlgrabstätten nach Tarif A 3, A 4, A 8a und A 8c 1/20, sowie nach Tarif A 8b 1/30 der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Baumbestattungen gelten die im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Gemeinde Much maßgebenden Gebühren.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird die gezahlte Gebühr zum Teil erstattet, wenn die gesamte Wahlgrabstätte zur Belegung frei ist.

Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren:

Bei Verzicht innerhalb der ersten 5 Jahre werden 75 % der Gebühr erstattet. Für jedes weitere angefangene Jahr vermindert sich der Erstattungsbetrag um jeweils 5 %.

Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte als Grabkammer mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren:

Bei Verzicht innerhalb der ersten 2 Jahre werden 75% der Gebühr erstattet. Für jedes weitere angefangene Jahr vermindert sich der Erstattungsbetrag um jeweils 12,5 %.

Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen bei Beisetzung einer Urne mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren:

Bei Verzicht innerhalb der ersten 3 Jahre werden 75 % der Gebühr erstattet. Für jedes weitere angefangene Jahr vermindert sich der Erstattungsbetrag um jeweils 8 %.

B. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung über 5 Jahre	764,00 €
2. Erdbestattung unter 5 Jahre	159,00 €
3. Urnenbestattung Reihen-/Wahlgrab/Baum	200,00 €
4. Urne anonym	113,00 €
5. Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld	124,00 €
6. Grabbereitung für Grabkammer	350,00 €
7. Transport und Auflegen Grabschmuck	35,00 €

C. Genehmigungen Grabmäler und Einfassungen

1. Genehmigung eines Grabmales, einer Abdeckplatte oder eines Kreuzes für ein Einzel-/Mehrfachgrab oder eine Grabkammer	42,00 €
---	---------

2. Genehmigung einer Einfassung für ein Einzelgrab, ein Mehrfachgrab oder eine Grabkammer	42,00 €
---	---------

D. Benutzung der Leichenhalle

a) Gebühr für die Unterbringung der Leiche pro Tag	20,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	120,00 €